

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVB1. S. 434) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVB1. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 24. Mai 2016 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Baltrum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die den Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt sie einen Kurbeitrag.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere die Kosten für:
- die öffentlichen Einrichtungen des Hallenbades „Sindbad“, Strand, Strandpromenade
 - das Kinderspielhaus
 - die dem Fremdenverkehr dienenden Veranstaltungen im Haus des Gastes mit Onno's Kleinkunstbühne und am Strand,
 - die sonstigen dem Fremdenverkehr dienenden Freizeitanlagen und Einrichtungen.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gedeckt (Angaben in Prozent):

Für das Jahr	durch Fremdenverkehrsbeiträge	durch Gebühren	durch sonstige Entgelte	durch Kurbeiträge
2015	5,65	0	28,72	65,63

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Der Kurbeitrag wird ferner erhoben von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- und Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder

Erholungszwecken im anerkannten Gebiet (Absatz 1 Satz 1) ohne Unterkunft zu nehmen aufzuhalten.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen sind verpflichtet, einen Jahreskurbeitrag zu entrichten, es sei denn, sie führen zu Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) den Nachweis, dass eine Nutzung ihrer Wohnung durch sie rechtlich ausgeschlossen ist. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erhebung eines Jahreskurbeitrages, wenn die Wohnung erst in den letzten 3 Monaten des Erhebungszeitraumes erworben wird. Besteht zu Beginn des Erhebungszeitraums eine rechtlich gesicherte Eigennutzungsmöglichkeit nur für einen geringeren Zeitraum als 3 Monate oder liegt ein Fall des Satzes 2 vor, wird der Kurbeitrag nach der Anzahl der möglichen Übernachtungen berechnet, die die Wohnung rechtlich zur Verfügung steht. Für Inhaber oder Besitzer von Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (4) Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 3 Satz 1 und die ihnen gleichgestellten Personen nach Abs. 3 Satz 4 haben unter den Voraussetzungen des Abs. 3 einen Jahreskurbeitrag oder einen nach Tagen berechneten Kurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und abzuführen. Familienangehörige sind die Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (5) Auf Antrag des Beitragspflichtigen ist der Kurbeitrag unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes als Jahreskurbeitrag festzusetzen. Bereits gezahlte Kurbeiträge (Tages- oder Übernachtungskurbeitrag) werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (6) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält.
- (7) Für mitgebrachte Hunde ist unabhängig von der Aufenthaltszeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 1,50 € pro Tag zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, in der Kurverwaltung eine Jahrespauschale in Höhe von 45,00 € zu entrichten. Als Beleg wird eine entsprechende Jahreskarte ausgegeben.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Für den Übernachtungskurbeitrag (§ 2 Abs. 1) entsteht die Kurbeitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, die Kurbeitragsschuld entsteht in Höhe des Übernachtungskurbeitragssatzes multipliziert mit der Anzahl der bei Ankunft in Aussicht genommenen Übernachtungen. Wird der Aufenthalt verlängert, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende des zunächst oder weiter in Aussicht genommenen Aufenthaltes, die Berechnung ergibt sich aus Satz 1.

- (2) Für den Tageskurbeitrag (§ 2 Abs. 2) entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und enden am gleichen Tag.
- (3) Für den Jahreskurbeitrag (§ 2 Abs. 3) entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld zu Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Wird das Nutzungsrecht im Laufe des Erhebungszeitraums erworben, dann entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbs. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung erst in den letzten drei Monaten des Erhebungszeitraum erworben wird (§ 2 Abs. 3), in diesem Fall entsteht bei entsprechender rechtlicher Verfügungsbefugnis ein nach der Anzahl der möglichen Übernachtungen bemessener Kurbeitrag.
- (4) Die Übernachtungs- und Tageskurbeiträge werden mit dem Entstehen der Beitragsschuld fällig. Der Jahreskurbeitrag wird mit dem Bescheid festgesetzt und ist in dem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, es sei denn, der Beitragspflichtige beantragt einen Jahreskurbeitrag (§ 2 Abs. 5 Satz 1), dann ist der Jahreskurbeitrag mit der Antragstellung fällig.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Übernachtungskurbeitrag (§ 2 Abs. 1) bemisst sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Der Tageskurbeitrag (§ 2 Abs. 2) bemisst sich nach Tagen. Der Jahreskurbeitrag (§ 2 Abs. 3 und Abs. 5) wird für ein Jahr erhoben, ihm werden zur Bemessung pauschal 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde gelegt.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragssatzes ist in der **Anlage** zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs,
 - b) Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch), Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ),

- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“ für die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson),
- d) Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm, Havarie) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v.H. beträgt, werden zu 75 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.
- (2) Geschlossene Kinder- und Jugendgruppen (im Alter von 6-17 Jahren) einschließlich ihrer Aufsichtspersonen, die in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften oder auf dem Campingplatz übernachten, erhalten eine Ermäßigung und zahlen bei Übernachtungsaufenthalten nur 80 v. H. des Kurbeitrages.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Übernachtungskurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft, vom Kurbeitragsschuldner bei der Kurbeitragskasse der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 oder § 9 i.V.m. § 8 erfolgt. Kurbeitragsschuldner haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, sowie den Namen und die Anschrift (Hausnummer) des Unterkunftsgebers) zu erteilen. Der Tageskurbeitrag ist am Tag der Ankunft zu entrichten.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Kurbeitragspflichtigen enthält. Als Zahlungsnachweis für den Tageskurbeitrag gilt die Quittung durch die befördernde Reederei, den Wattführer oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern. Der Zahlungsnachweis gilt als Kurkarte.
- (3) Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen. Die Kurkarte/Jahreskarte ist nicht

übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskarte ist beim Verlassen der Insel der oder dem Beauftragten der Gemeinde an der Kurbeitragsstelle (Hafen) vorzulegen.

- (4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber, Beförderer, beauftragten Dritten oder durch diese Satzung Verpflichteten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Personen die im Erhebungsgebiet andere Personen entgeltlich oder gegen Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen. Entsprechendes gilt für deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese derartige Abwicklungen gewerbsmäßig betreiben.
 - b) Eigentümer und Miteigentümer (auch Zweitwohnungs-, Stell- und Liegeplatzinhaber) oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohneinheiten, sofern sie die Wohneinheit Ehegatten, Familienangehörigen und Dritten entgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Nutzung/Mitnutzung überlassen.
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt.
 - d) Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (2) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, dem Beitragsschuldner innerhalb von 24 Stunden über das Online-Portal der Gemeinde (www.baltrum.de) eine vollständig ausgefüllte Kurkarte auszustellen. Hiervon kann die Gemeinde im Fall einer unbilligen Härte eine Ausnahme zulassen, dann hat der Unterkunftgeber innerhalb von drei Werktagen auf Antrag und Mitteilung der in § 7 Abs. 1 genannten erforderlichen Auskünfte eine von der Gemeinde für den Beitragsschuldner ausgestellte, vollständige ausgefüllte, Kurkarte bei der Gemeinde abzuholen und an den Beitragspflichtigen weiterzureichen. Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgestellten oder weitergereichten Kurkarten den Kurbeitrag vom Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.

- (3) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen bei der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das von der Gemeinde im Internet zur Verfügung gestellte Portal (www.baltrum.de). Hiervon kann die Gemeinde im Fall einer unbilligen Härte eine Ausnahme zulassen, dann ist die Meldung innerhalb von drei Werktagen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die einbehaltenen Kurbeiträge abzüglich der zu erstatteten Beiträge eines Monats sind jeweils spätestens bis zum 15. des darauffolgenden Monats gegenüber der Gemeinde abzuführen. Es zählt das Datum des Eingangs bei der Gemeinde.
- (5) Die Unterkunftgeber halfen im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge an die Gemeinde. Weigert sich der Kurbeitragsschuldner, den Kurbeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Gemeinde meldet.
- (6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde sind die zur Feststellung oder Prüfung der Kurbeitragspflicht erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sofern nicht eine Anmeldung über das Online-Portal der Gemeinde erfolgt (Abs. 2 und 3). Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (7) Diese Satzung ist in den vermieteten Räumen auszulegen.

§ 9 Pflichten der Reedereien und Betreiber von Fluglinien

Die Pflichten nach § 8 obliegen auch

- a) Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben, und
- b) Reedereien und Betreibern von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in die nach Absatz 1 anerkannten Gemeinden befördern.

§ 10 Rückzahlungen von Beiträgen

- (1) Der Unterkunftgeber kann dem Kurbeitragsschuldner bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes den nach Übernachtungen berechneten zu viel gezahlten Kurbeitrag gegen Rücknahme der Kurkarte erstatten. Der Kurbeitragsschuldner kann sich die vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes auch vom Unterkunftgeber schriftlich bestätigen lassen und sich unter Vorlage dieser Bestätigung und Rückgabe der Kurkarte den zu viel gezahlten Kurbeitrag von der Gemeinde erstatten lassen.

- (2) Sofern der Jahreskurbeitragsschuldner glaubhaft macht, dass er im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen hatte, wird der Jahreskurbeitrag von der Gemeinde erstattet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) Entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft, den Übernachtungskurbeitrag bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zahlt,
 - b) Entgegen § 8 Abs. 2 dem Beitragsschuldner nicht innerhalb von 24 Stunden eine vollständige ausgefüllte Kurkarte ausstellt oder im Fall einer unbilligen Härte nicht innerhalb von drei Werktagen eine von der Gemeinde ausgestellte, vollständig ausgefüllte, Kurkarte abholt und an den Beitragsschuldner weiterreicht und den Kurbeitrag nicht einzieht,
 - c) Entgegen § 8 Abs. 3 der Gemeinde nicht innerhalb der dort genannten Frist die Kurbeitragspflichtigen meldet,
 - d) Entgegen § 8 Abs. 4 die einbehaltenen Kurbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber der Gemeinde abführt,
 - e) Entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt, wenn ein Kurbeitragsschuldner sich weigert, den Kurbeitrag zu zahlen,
 - f) Entgegen § 8 Abs. 6
 - den Beauftragten der Gemeinde nicht die zur Feststellung oder Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte erteilt
 - sich weigert, die entsprechenden Kontrollen durch die Beauftragten der Gemeinde durchführen zu lassen,
 - g) entgegen § 8 Abs. 7 die Satzung nicht auslegt
 - h) entgegen § 9 nicht den nach § 8 Abs. 2 bis 7 entsprechenden Pflichten nachkommt, also
 - nicht die vollständige ausgefüllte Kurkarte ausstellt oder im Fall der unbilligen Härte nicht die von der Gemeinde ausgestellte, vollständige ausgefüllte, Kurkarte abholt und an den Beitragsschuldner weiterreicht und den Kurbeitrag nicht einzieht,

- der Gemeinde die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb der in § 8 Abs. 3 genannten Frist meldet,
- die einbehaltenen Kurbeiträge nicht innerhalb der in § 8 Abs. 3 genannten Frist meldet,
- die einbehaltenen Kurbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber der Gemeinde abführt,
- der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt, wenn ein Kurbeitragsschuldner sich weigert, den Kurbeitrag zu zahlen,
- den Beauftragten der Gemeinde nicht die zur Feststellung oder Prüfung der Kurbeitragspflicht erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte erteilt,
- nicht die entsprechenden Kontrollen durch die Beauftragten der Gemeinde durchführen lässt,
- die Satzung nicht auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 17.06.2015 in der zurzeit geltenden Fassung, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach dieser Satzung zu berechnende Kurbeitrag der Höhe nach auf den sich aus der Satzung vom 17.06.2015 ergebenden Kurbeitrag beschränkt.

Baltrum, den 09. Juni 2016

Der Bürgermeister



Gemeinde Baltrum
(Siegel)

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum
(Kurbeitragssatzung)**

- (1) Bei einer Übernachtung im Gebiet der Gemeinde beträgt der Kurbeitragssatz pro Übernachtung:
- a) in der Saison (15.03. bis 31.10.)
 - pro Erwachsenem 3,50 Euro
 - pro Kind (vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 1,50 Euro
 - b) außerhalb der Saison (31.10. bis 15.03.)
 - pro Erwachsenem 1,75 Euro
 - pro Kind (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 0,75 Euro
- (2) Der Tageskurbeitragssatz beträgt pro Tag:
- a) in der Saison (15.03. bis 31.10.)
 - pro Erwachsenem 3,00 Euro
 - pro Kind (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 1,00 Euro
 - b) außerhalb der Saison (31.10. bis 15.03.)
 - pro Erwachsenem 1,50 Euro
 - pro Kind (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 0,50 Euro
- (3) Der Jahreskurbeitrag beträgt:
- pro Erwachsenem 105,00 Euro
 - pro Kind (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 45,00 Euro

